

Neufassung der
Betriebssatzung

für das

„Verbandsgemeindewerk“

der Verbandsgemeinde

Dannstadt-Schauernheim

vom 16. Mai 2014

einschließlich 1. Änderung
vom 01. Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des §24 und des §86 Abs.3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel:

Die Verbandsgemeinde und die Thüga Energienetze GmbH haben mit Wirkung zum 1. 1. 2014 die Energie Dannstadter Höhe GmbH & Co.KG (EDH) gegründet, deren Aufgabe der Betrieb des Netzes zur Versorgung im Verbandsgemeindegebiet mit elektrischer Energie ist. Die EDH hat das Netz an die Thüga Energienetze GmbH verpachtet.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Stromversorgungsunternehmen der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des § 85 GemO und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Strom einzukaufen und vorrangig im Gebiet des Einrichtungsträgers zu verkaufen (eigenes Versorgungsgebiet). Zur Erfüllung der Aufgabe Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb ist in Entscheidungen zu Wirtschaftsplan und Jahresrechnung sowie Investitionen der EDH eingebunden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerk Dannstadt-Schauernheim“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.300.000 €.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim wählt einen Werkausschuss, der aus 10 Mitgliedern besteht. Davon müssen mindestens 5 Ratsmitglieder sein.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach §17 Abs.5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.
- (4) Der Werkausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie Investitionen der EDH.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in (Vertreter/in im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000 € nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 €, soweit der Stundungs-

zeitraum ein Jahr nicht überschreitet und
8. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 €.

§ 7
Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Neufassung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 12. 12. 2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 16. Mai 2014

Stefan Veth
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 01. Juli 2019

Stefan Veth
Bürgermeister